

Satzung des Ruderclub Nürtingen e. V. von 1921

§ 1 – Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ruderclub Nürtingen e. V. von 1921“ und hat seinen Sitz in Nürtingen. Er ist unter Nr. 10 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
- (2) Flagge und Abzeichen des Vereins zeigen das Stadtwappen auf weißem Grund und die Bezeichnung RCN.
- (3) Das Geschäftsjahr ist vom 01. November bis zum 31. Oktober.

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des DSB und dessen Verbänden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein dient der Förderung und Pflege des Rudersports und anderer Sportarten und bietet allen seinen Mitgliedern Gelegenheit zu körperlichen Betätigung.
- (4) Der Verein darf keinen Gewinn erstreben und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen wie sonstige Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Bei ihren Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins dürfen sie für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung erhalten.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden. Die Vorschriften des BGB über Minderjährige und juristische Personen gelten uneingeschränkt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird nicht von politischen, rassischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Gesichtspunkten abhängig gemacht.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt das in der Geschäftsordnung genannte Gremium.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Beiträge in Form von Umlagen, Sach- und Dienstleistungen festlegen.

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Vorsitzenden Finanzen (Schatzmeister).
- (2) Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung des Vereins. Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschafts- und Kassenbericht vorzulegen.

§ 7 – Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- (1) die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Ferner muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung entweder durch Vorstandsbeschluss, oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird, einberufen werden.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels schriftlicher Einladung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Über Satzungsänderungen und Änderungen der Mitgliedsbeiträge sowie Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der schriftlichen Einladung aufgeführt sind.
- (4) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingegangen sein.

§ 8 – Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Eine Änderung der Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Stimm- und antragsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins nach Vollendung ihres 16. Lebensjahres. Sie haben sich in eine Stimmliste einzutragen.
- (3) Die Art der Abstimmung wird, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt, vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (5) Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.

§ 9 – Rechte der Mitgliederversammlung

Folgende Entscheidungen sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- (1) Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung sowie Auflösung des Vereins.
- (2) Wahl des Vorstandes.
- (3) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Beschluss über den Haushaltsplan.
- (5) Entlastung des Vorstandes.

§ 10 – Protokollierung der Mitgliederversammlung

Über den Gang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter zu unterschreibendes Protokoll zu fertigen.

§ 11 – Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend. Ihre Aufgaben erfüllt sie im Rahmen der Jugendordnung des Vereins. Die Jugendordnung sowie eventuelle Änderungen derselben bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist die Liquidation durch die vom Vorstand bestimmten Liquidatoren vorzunehmen. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Nürtingen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Rudersports)

zu verwenden. Nimmt die Stadt Nürtingen das Vermögen nicht an, so fällt es an den Deutschen Ruderverband e. V., Maschstr. 20, 30169 Hannover, mit der oben genannten Auflage des Verwendungszweckes.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.1.1997 beschlossen sowie am 09. März 2001 und am 27. November 2004 in die vorliegende Fassung geändert.

gez. Volker Wintergerst
1. Vorsitzender